



Zusammenarbeit zwischen Sozialdiensten und Arbeitslosenversicherung - Prozess zur Stellenvermittlung -

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kanton Solothurn

Status:	In Bearbeitung	
Version:	1.0	
Genehmigt:		
Gültig ab:	01.07.2019	
Überarbeitung:		
PE / Autor:	QM / AWA	

Anmeldung «Stellenvermittlung» Sozialdienste (kein Anspruch auf ALE)

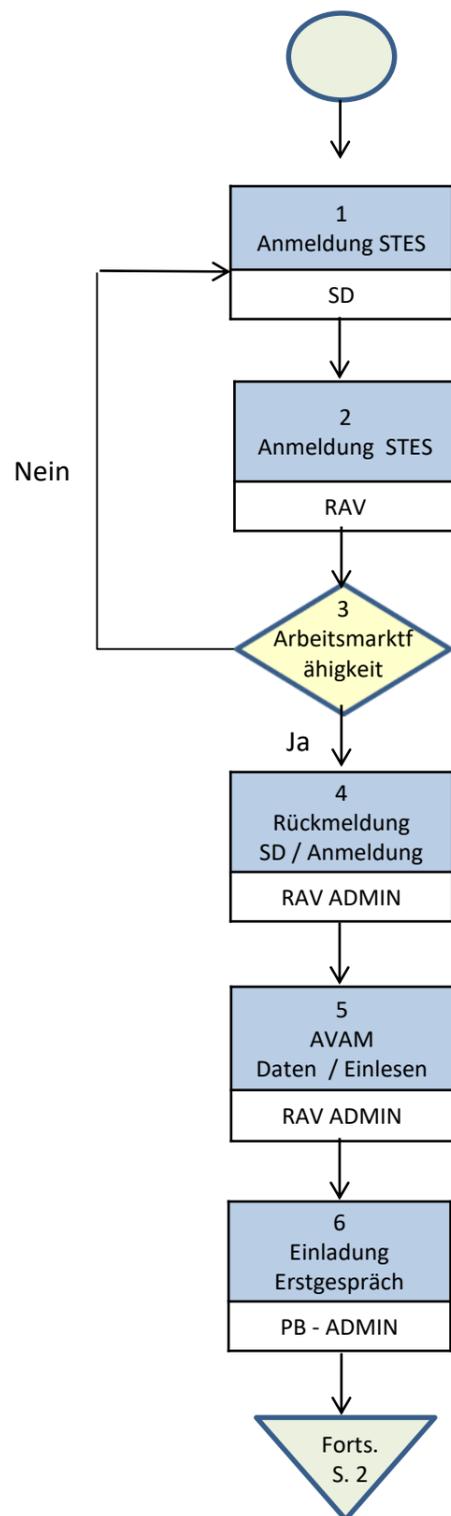
1 Grundsätzliches

Jede Person hat das Recht sich auf dem zuständigen Gemeindearbeitsamt zur Stellenvermittlung anzumelden (AVG Art- 24ff.). Bei der Anmeldung „nur zur Stellenvermittlung“ machen diese Personen keine Geldleistungen gegenüber der Arbeitslosenkasse geltend, sondern nehmen lediglich die Dienstleistung der Stellenvermittlung und Beratung in Anspruch.

Anmeldung durch Sozialdienste

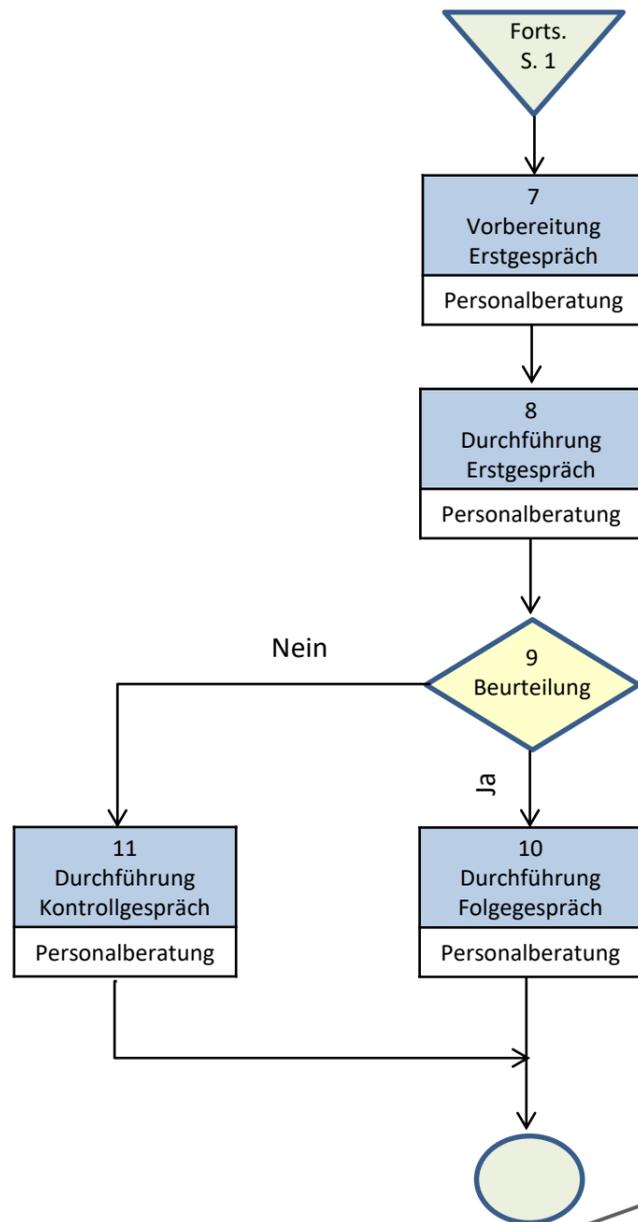
Personen, welche sich über die Sozialdienste bei der ALV anmelden, sind als normale AVG-Kunden in unserem System anzumelden. **Diese Gruppe umfasst auch anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen.** Sie haben in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und nehmen die Dienstleistungen der Stellenvermittlung und Beratung in Anspruch. **Vor Anmeldung zur Stellenvermittlung auf den RAV, prüfen die Sozialdienste (s. Anmeldung), die Arbeitsmarktfähigkeit und bestätigen diese.**

Die Beratung der stellensuchenden Personen findet im RAV Solothurn und im RAV Olten statt.



Prozessablauf	Beschreibung	Verantw.
1 Der zuständige Sozialdienst prüft die Voraussetzungen und fordert die stellensuchende Person auf, sich beim zuständigen RAV anzumelden.	Die Anmeldung zur Unterstützung bei der Stellensuche, wird zusammen mit der stellensuchenden Person besprochen und ausgefüllt. Die Anmeldeunterlagen (soweit vorhanden) werden dem STES ausgehändigt.	Sozialdienst
2 Die stellensuchende Person meldet sich persönlich beim zuständigen RAV an.	Die stellensuchende Person meldet sich direkt beim zuständigen RAV persönlich an. Sie bringt zur Anmeldung alle erforderlichen Unterlagen (inkl. Anmeldung SD) mit.	Stellensuchende Person
3 Einschätzung Arbeitsmarktfähigkeit	Das RAV entscheidet aufgrund ihrer Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit (STES) über die Aufnahme oder Ablehnung. Das RAV sichtet die Anmeldeunterlagen und gleicht diese mit den Aufnahmekriterien ab / ggf. Rücksprache mit QM AM.	Administration RAV / QM AM
4 Rückmeldung / weiteres Vorgehen	Der zuständige Sozialdienst erhält einen schriftlichen Aufnahme- oder Ablehnungsentscheid vom RAV. Eine Ablehnung wird immer begründet.	RAV
5 Einlesen der Daten in AVAM und Erstellen eines Pendenzen /Kunden-Dossiers.	Daten in AVAM sind entsprechend erfasst - Erwerbsstatus/Erwerbssituation Leistungsbezug / Kantonale Arbeitslosenhilfe: * will/kann keine ALE beziehen will/kann keine kant. Arbeitslosenhilfe beziehen - Schlagwort: vA oder Flü	Administration RAV
6 Einladung Erstgespräch	Einladung zum Erstgespräch versenden	Personalberatung Administration

Anmeldung «Stellenvermittlung» Sozialdienste (kein Anspruch auf ALE)



**Entwurf / Umsetzung ab
01.07.2019**

Prozessablauf	Beschreibung	Verantw.
7 Vorbereitung Erstgespräch	Prüfen der Sachlage, Bewerbungsdossier, Möglichkeiten der Stellenfindung, etc.	Personalberatung
8 Durchführung Erstgespräch	Situationsanalyse (Anmeldestatus, Vermittlungsfähigkeit, Motivation, etc.), klare Kommunikation über die Möglichkeiten der Unterstützung und Erwartungen seitens des RAV: <ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung von Terminen – Weitergabe von Vermittlungsrelevanten Informationen – Abgabe des monatlichen Nachweises der erbrachten Arbeitsbemühungen (Vereinbarung Anzahl und Qualität) – AM-Massnahmen, nur nach Rücksprache mit LAM (Kostenregelung). – etc. 	Personalberatung
9 Beurteilung / Weiteres Vorgehen	Der zuständige Personalberater beurteilt den Unterstützungsbedarf und entscheidet über den weiteren Beratungsverlauf.	Personalberatung
10 Durchführung Folgegespräche	Aktives Mitmachen STES (JA) Unterstützung bei der Stellenfindung, weitere AM-Massnahmen, nur nach Rücksprache mit LAM (Kostenregelung). Einladen zu Folge- und/oder Kontrollgesprächen	Personalberatung
11 Durchführung Kontrollgespräche	Aktives Mitmachen STES (NEIN) Sollte nach dem Erstgespräch keine Reaktion von STES erfolgen (Bspw. ABM werden nicht monatlich eingereicht – Kontrolltermine werden nicht wahrgenommen etc.) wird das Prozedere bei Verletzung der Mitwirkungspflicht durchgeführt (vgl. Dokument Seite 9). Einladen zu Folge- und/oder Kontrollgesprächen	Personalberatung

Anmeldung «Stellenvermittlung»

- Sozialdienste -

Definition / Rahmenbedingungen

Der WI (Wirkungsindikator 6) misst, ob die RAV ihrem Auftrag nach AVG und AVIG nachkommen und wie erfolgreich sie sind.

Beim Wirkungsindikator 6 werden die Daten von allen Stellensuchenden gemessen, die beim RAV angemeldet sind und keinen Anspruch geniessen

Konkret wird gemessen: *Wie viele der nicht anspruchsberechtigten Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt integriert / vermittelt werden können?*

Prozess

Alle Stellensuchenden werden innerhalb von 15 Tagen nach Anmeldung auf den RAV zu einem Erstgespräch eingeladen. Monatlich erfolgen weitere Beratungsgespräche oder Kontrollgespräche. Ziele werden definiert und schriftlich vereinbart sowie die Unterstützungsmöglichkeiten durch die RAV besprochen.

Im Beratungsverlauf werden:

- Anmeldegrund & Motivation STES abgeklärt
- Rechte und Pflichten erläutert
- RAV-Stellenvermittlung mit einbezogen.
- Mögliche AM-Massnahmen thematisiert
- Das weitere Vorgehen besprochen / definiert

Mögliche Konsequenzen:

- Ein intensiver Datenaustausch zwischen den RAV und den Sozialämtern und anderen Sozialversicherungen (Suva, IV etc.)
- Analog den anspruchsberechtigten Versicherten werden die Stellensuchenden mit der gleichen Qualität beraten und begleitet
- Anstieg der Kursanträge nach Artikel 59d → höherer Aufwand für die Kostenträger

Beschrieb

Die stellensuchenden Personen werden durch den zuständigen Sozialdienst aufgefordert, sich beim RAV für die Unterstützung bei der Stellensuche anzumelden.

Stellensuchende, die vom zuständigen Sozialdienst aufgefordert worden sind, sich zur Stellenvermittlung beim RAV für die Unterstützung bei der Stellensuche anzumelden, werden aufgefordert, im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs ihre bisherigen Arbeitsbemühungen auszuweisen. Ebenfalls legen sie dem RAV ein persönliches Bewerbungsossier inkl. aktuellem Lebenslauf vor. Die Stellensuchenden erhalten während der Zusammenarbeit mit dem RAV u.a. folgende Informationen / Unterstützung:

- Rechte und Pflichten
- Beratung zur persönlichen Stellensuche / Bewerbungsstrategie
- Feedback zu ihren persönlichen Bewerbungsunterlagen
- Stellenvermittlung (Stellenzuweisung / Stellenbörse)
- Ggf. arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)

Handhabung :

- mit den Stellensuchenden wird das AVAM-Profil (inkl. Skills) ergänzt und eine Anmeldebestätigung ausgedruckt, welche die Stellensuchenden unterschreiben (Die Stellensuchenden erhalten auf Wunsch eine Kopie)
- die Stellensuchenden erhalten bei Interesse Zugang zur elektronischen Stellenbörse (Jobagent)
- RAV-Stellenmeldungen, bei denen die persönlichen wie auch beruflichen Voraussetzungen des Stellensuchenden mit dem Stellenprofil übereinstimmen (Matching), erfolgt eine direkte Zuweisung durch das RAV
- mit den Stellensuchenden werden Folgegespräche vereinbart
- die Stellensuchenden weisen in den Folgegesprächen ihre ABM auf dem entsprechenden Dokument aus
- die Stellensuchenden werden auf die Konsequenzen bei Mitwirkungsverletzungen hingewiesen (vgl. beigelegtes Dokument s. 8)
- bei der Abmeldung vom RAV, erhalten die Stellensuchenden eine Abmeldebestätigung zugestellt. Die stellensuchenden Personen werden informiert, dass eine Kopie auch der zuständigen Sozialhilfebehörde zugestellt wird.

Anmeldung «Sozialdienste inkl. vA und Flü»

Prozedere - Gültigkeit ab 01.07.2019 „bis auf Weiteres“

Beschäftigungsgrad – Mindestens 50%; muss i. d. R. gegeben sein

- Stellensuchende mit gesundheitlichen Einschränkungen können sich auf dem RAV anmelden, sofern ein Beschäftigungsgrad von 50% (ärztlich ausgewiesen) vorliegt. Liegt der Beschäftigungsgrad unter 50%, erfolgt die Anmeldung nur im Einvernehmen mit dem QM Arbeitsmarkt .

Deutschkenntnisse – Mindestens Niveau A2

- Stellensuchende, die sich beim RAV anmelden, müssen über gute Deutschkenntnisse verfügen (mind. Niveau A2 = Grundlegende Kenntnisse – Definition siehe europäisches Sprachenportfolio). Grundsätzlich gilt, wenn ein/e Stellensuchende/r einem einfachen Gespräch folgen kann, sind die Deutschkenntnisse genügend. Das zuständige RAV wird intern sicherstellen, dass alle Personalberatenden die gleichen Massstäbe anwenden. Die Sozialdienste sollten Stellensuchende, die vom RAV wegen ungenügenden Deutschkenntnissen abgelehnt werden, die Möglichkeit geben, sich diese Kenntnisse innert einer angemessenen Zeit anzueignen.

Dauer der Unterstützung auf dem RAV

- Stellensuchende (ohne Anspruch auf ALE und über die Sozialdienste angemeldet) werden im Rahmen der regulären RAV-Beratung bei der Stellenfindung unterstützt, sofern sie Ihren Pflichten (monatliche Kontrollgespräche, Arbeitsbemühungen, etc.) regelmässig nachgekommen. Die Beratungsdauer wird individuell betrachtet und in Absprache mit den zuständigen Sozialdiensten definiert bzw. angepasst. Ist die Weiterführung der Beratung nicht mehr zielführend oder sinnvoll, erfolgt die Abmeldung. Bei der Abmeldebestätigung RAV wird speziell auf die persönliche Situation hingewiesen (Download-Formular). Die Betroffenen melden sich für das weitere Vorgehen umgehend wieder bei den zuständigen Sozialdiensten. Eine Wiederanmeldung erfolgt wiederum nur nach Rücksprache mit dem zuständigen RAV.

Arbeitsunfähigkeit «bis auf Weiteres»

- Stellensuchende, bei denen eine ärztlich ausgewiesene unbefristete, 100%-ige Arbeitsunfähigkeit vorliegt, erfüllen die Bedingungen der "Arbeitsmarktfähigkeit" nicht und werden vom RAV umgehend wieder abgemeldet.

Arbeitsunfähigkeit immer wieder befristet

- Bei jeweils befristet bestätigten vollen Arbeitsunfähigkeiten (monatlich befristete Zeugnisse) werden die Stellensuchenden nach 3 Monaten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit ebenfalls abgemeldet. Für die Abmeldung wird eine entsprechende Abmeldebestätigung erstellt. Die Betroffenen melden sich für das weitere Vorgehen bei den zuständigen Sozialdiensten. Eine erneute Anmeldung beim RAV ist nach individueller Absprache mit dem zuständigen RAV ohne Einhaltung einer Sperrfrist möglich.

Prüfung der Arbeitsmarkt- / Vermittlungsfähigkeit

- Für die Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit steht eine Checkliste/Arbeitspapier zur Verfügung (Angliederung an den umliegenden Kantonen). Dieses Formular ist vom zuständigen Sozialdienst auszufüllen und muss durch die stellensuchende Person bei der Anmeldung vorgewiesen werden. Die Einschätzung anhand der Anmeldung / Checkliste wird beim Erstgespräch geprüft, das Formular (Checkliste) ist im DMS abzulegen.

Mitwirkungspflicht

- Stellensuchende, welche die Mitwirkungspflicht verletzen (nicht auf Zuweisungen vom RAV bewerben, unentschuldigtes Nichterscheinen an den Kontrollgesprächen, keine Arbeitsbemühungen tätigen etc.), werden gemäss definiertem Vorgehen (vgl. Dokument s. 8) informiert und ggf. abgemeldet. Bei einer allfälligen Abmeldung, wird auf der Abmeldebestätigung speziell auf die persönliche Situation hingewiesen (Download-Formular). Die Sozialdienste werden mittels Kopie der Abmeldebestätigung informiert. Eine Wiederanmeldung beim RAV ist nach mind. 6 Monaten möglich.

Anmeldung «Sozialdienste inkl. vA und Flü»

Datenaustausch

- Damit eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt ressourcenorientiert, nachhaltig und rasch möglichst angestrebt werden kann ist es notwendig, dass die Systeme vermittlungsrelevante Daten untereinander austauschen.

Folgende Daten müssen / sollten bei Anmeldung vorhanden sein:

- Bereits erfolgte arbeitsmarktliche Integrationsmassnahmen (AMI)
- Lebensläufe und Arbeitszeugnisse
- Attest über sprachliche Fähigkeiten (soweit vorhanden)
- Stärken / Schwächen in Bezug auf die beruflichen Fähigkeiten (Skills)
- Etc.

Ferien und Ortsabwesenheit

- Ferienbezüge und Ortsabwesenheiten sind beim zuständigen Sozialdienst frühzeitig zu beantragen (Meldepflicht). Diese können nur gewährt werden, wenn Stellensuchende die Bewilligung des zuständigen Sozialdienstes beim RAV-Beratenden vorweisen können.

Arbeitsbemühungen

- Während der Beratung durch das RAV gelten die Vereinbarungen mit den Personalberatenden. Dies gilt insbesondere für die Anzahl und die Art + Weise (allenfalls auch "Stempel" möglich) der zu erbringenden Arbeitsbemühungen.

Arbeitsmarktliche Integrationsmassnahmen

- Arbeitsmarktliche Integrationsmassnahmen (jeglicher Art), dürfen von den verantwortlichen Personalberatenden nur in Absprache mit der LAM-Stelle initiiert werden. Der Entscheid, das Vorgehen und die Abstimmung mit den Sozialdiensten erfolgt ausschliesslich durch die LAM-Stelle.

Informationspflicht ATSG

- Auch wenn die Stellensuchenden sich nur zur Stellensuche anmelden und keinen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen, muss das RAV im Rahmen der Informationspflicht ATSG Art. 27 die Stellensuchenden darauf aufmerksam machen, dass die Möglichkeit besteht, allenfalls den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung prüfen zu lassen. Dies gilt vor allem für Stellensuchende, die eventuell aufgrund einer Beitragsbefreiung wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf ALE haben könnten. Das zuständige RAV wird intern sicherstellen, dass die Informationspflicht ATSG Art. 27 eingehalten wird.

Sonderfälle

- Bei Sonderfällen nehmen die Sozialdienste mit dem QM Arbeitsmarkt Kontakt auf und klären die Fälle individuell.

Abmeldungen

- Die Abmeldungen (Kopien) werden dem zuständigen Sozialdienst in schriftlicher Form oder per IncaMail zugestellt.

**Entwurf / Umsetzung ab
01.07.2019**

Anmeldung & Bestätigung Arbeitsmarktfähigkeit durch SD - Formular

Anmeldung zur Unterstützung bei der Stellensuche durch die RAV & Bestätigung der Arbeitsmarktfähigkeit durch die Sozialdienste

Art. 53 Abs. 6 AIG / Art. 24 ff. AVG

Vor der Anmeldung zur Stellenvermittlung auf den RAV nimmt der **Sozialdienst** zusammen mit der stellensuchenden Person eine erste Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit vor.

Zielgruppe	Bei den AVG-Kundinnen und -Kunden der RAV handelt es sich unter anderem um Klientinnen und Klienten der Sozialdienste, welche nach AVIG nicht anspruchsberechtigt sind, jedoch nach Art. 24 und 26 AVG die Dienstleistungen der RAV in Anspruch nehmen können. AVG-Kundinnen und -Kunden sind dann arbeitsmarktfähig, wenn sie sich um Arbeit bemühen (wollen, können, dürfen) und sowohl mit den Sozialdiensten als auch mit den RAV kooperieren.
Arbeitsmarktfähigkeit / Aufnahmekriterien Folgende Kriterien müssen zwingend erfüllt sein, damit die Sozialdienste eine Person bei den RAV zur Stellenvermittlung anmelden / zuweisen können:	<input type="checkbox"/> Eine gültige Arbeitsbewilligung liegt vor (bei vA / Flü kann diese durch das RAV provisorisch erteilt werden) <input type="checkbox"/> Gesundheit (mind. 50% arbeitsfähig) aktuelle psychische und physische Stabilität sowie psychosoziale Situation (familiär, Sucht, anderes...) ist geregelt <input type="checkbox"/> Möglicher Beschäftigungsgrad (in der Regel mind. 50%) Betreuungspflichten; eine Lösung zur Kinderbetreuung ist verfügbar, andere Verpflichtungen sind gelöst <input type="checkbox"/> Grundarbeitsfähigkeit gegeben Zielgrößen (Sozialkompetenzen): Verlässlichkeit, Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Pünktlichkeit, Lernbereitschaft, Kooperationsfähigkeit, Umgangsformen, Ausdrucksfähigkeit... <input type="checkbox"/> Aktive Stellensuche Kennt den Arbeitssuchbereich, ist bereit, fehlende tätigkeitspezifische Kenntnisse / Erfahrungen zu erwerben, ist in der Lage, Verantwortung für die eigene berufliche Zukunft zu übernehmen
Weitere Voraussetzungen	<input type="checkbox"/> Kenntnis der Landessprache Deutsch (Niveau A2) <input type="checkbox"/> Mobilität ist gegeben (Finanzierung ist geregelt) <input type="checkbox"/> Bewerbungsdossier ist erstellt <input type="checkbox"/> Motivation und Kooperationsbereitschaft ist gegeben (Die anzumeldende Person ist gewillt, sich durch die Personalberatung RAV beraten, begleiten und vermitteln zu lassen)
Status	<input type="checkbox"/> SD <input type="checkbox"/> vA <input type="checkbox"/> Flü



Bemerkungen

Allfällige Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen folgen im Einvernehmen zwischen den Sozialdiensten und den RAV. Die gesetzliche Kostenbeteiligung des Kantons Solothurn (gem. Art. 59d AVIG) ist von den Sozialdiensten zu übernehmen.

Personalien und Angaben zur anmeldenden Institution

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	SV-Nr.:
Zivilstand:	Nationalität:
PLZ / Wohnort:	Adresse / Nr.:
Aufenthaltsbewilligung:	E-Mail:
Sozialregion:	Kontaktperson:
Telefon:	E-Mail:
Adresse Kontaktperson:	

Ergänzende Angaben:

* Schulbildung / Aus- und/oder Weiterbildungen	
* Arbeitserfahrung (Monate / Jahre)	
* Sprachkenntnisse (Bitte Deutscheschätzung beilegen)	
*Besuchte Integrations- und Arbeitsangebote in der Schweiz	
Wohnsituation (Einzel- oder Mehrpersonenhaushalt)	
Verfügbarkeit (Mobilität, Arbeitszeit / Pensum,)	
Gesundheit (ev. Teilerwerbsfähig, Arztzeugnis beilegen)	
Bereits auf Stellensuche , Resultat?	
*Mögliche Anstellungsbereiche oder Berufsfelder	
Wünsche und Vorstellungen, Präferenzen	
*Einschätzung Sozialkompetenz (Team- und Anpassungsfähigkeit)	
*Einschätzung Selbstkompetenzen (Lernbereitschaft / Eigeninitiative)	
* Selbstorganisation (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit)	
Mögliche Hemmnisse für Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt	
Weitere Anmerkungen	

Entwurf / Umsetzung ab 01.07.2019

*mit den beigelegten Unterlagen (Lebenslauf / Berichtskopien) können diese Angaben ggf. abgedeckt werden

Geschäftsart/Thema:	Beratung	
Dokumenttyp:	Prozesse – SD&ALV (IIZ)	
Dokumentname:	Ablauf Verletzung Mitwirkungspflicht	
Version:	XXX.XX.2019	
Prozesseigner/Autor	QM	

Vorgehen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht XXXX

Stellensuchende, die aufgrund des Arbeitsvermittlungsgesetzes AVG (Öffentliche Arbeitsvermittlung), Art. 24 beim RAV zur Stellensuche angemeldet sind, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder und können bei einer Pflichtverletzung nicht in ihrer Anspruchsberechtigung eingestellt werden. Es gilt folgendes Vorgehen:

Erstmalige Pflichtverletzung

- STES wird mit dem Download "[Stellungnahme Verletzung Mitwirkungspflicht](#)" zur Stellungnahme aufgefordert. STES wird informiert, dass bei einer zweitmaligen Pflichtverletzung ohne vorgängige Gelegenheit zur Stellungnahme umgehend die Abmeldung von der RAV-Stellenvermittlung erfolgt.

Entschuldbare Gründe

- Es gelten **dieselben entschuldbaren Gründe** wie bei AVIG-STES.
- Liegen entschuldbare Gründe vor, wird der Geschäftsfall mit entsprechender Notiz auf Stellungnahme und im Verlaufsprotokoll nachvollziehbar abgeschlossen (VP - erfassen, warum keine Pflichtverletzung vorliegt, Ablage Stellungnahme mit Notiz im DMS).

Keine entschuldbaren Gründe / keine Stellungnahme

- STES wird mit dem Download "[Erstmalige Verletzung der Mitwirkungspflicht](#)" mitgeteilt, dass die Mitwirkungspflicht verletzt worden ist. STES wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer zweimaligen Pflichtverletzung ohne vorgängige Gelegenheit zur Stellungnahme umgehend die Abmeldung von der RAV-Stellenvermittlung erfolgt.
- Eine Kopie des Schreibens geht an die zuständige Sozialregion.
- Der Geschäftsfall wird im Verlaufsprotokoll und im DMS nachvollziehbar dokumentiert (VP - erfassen, warum eine Pflichtverletzung vorliegt, Ablage Stellungnahme mit Notiz im DMS).

Zweitmalige Pflichtverletzung

- Bei zweimaliger Pflichtverletzung erfolgt die sofortige Abmeldung **ohne erneuten Versand** der "[Stellungnahme Verletzung Mitwirkungspflicht](#)".
- Abmeldegrund AVAM "anderer Grund (wenn keine Stelle gefunden)".
- STES erhält die schriftliche Abmeldebestätigung Download "[Abmeldebestätigung Mitwirkungspflicht](#)".
- Eine Kopie der Abmeldebestätigung geht an die zuständige Sozialregion.

Entwurf / Umsetzung ab
01.07.2019